

PENSIONSKASSE DER SCHNEIDER ELECTRIC-GESELLSCHAFTEN SCHWEIZ

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

AUSGABE 1. JANUAR 2005

INHALTSVERZEICHNIS

TEILLIQUIDATION	2	
Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Auflösung von Anschlussverträgen	2
Art. 3	Teilliquidationskriterien "Erhebliche Verminderung der Belegschaft" und "Restrukturierung einer Unternehmung"	2
Art. 4	Durchführung der Teilliquidation	3
Art. 5	Stichtag der Teilliquidation	3
Art. 6	Höhe der freien Mittel der Stiftung	3
Art. 7	Individueller Anspruch auf freie Mittel	3
Art. 8	Schlüssel zur Verteilung freier Mittel auf die Individuen	3
Art. 9	Kollektiver Übertritt	3
Art. 10	Höhe des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
Art. 11	Anrechnung eines Fehlbetrags	4
Art. 12	Verfahren und Information	4
Art. 13	Vollzug	5
GESAMTLIQUIDATION	5	
Art. 14	Liquidation der Stiftung	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6	
Art. 15	Lücken im Reglement	6
Art. 16	Inkrafttreten, Änderungen	6
Art. 17	Rechtsweg und Gerichtsstand	6

TEILLIQUIDATION

ART. 1 ALLGEMEINES

- Erläss
- Voraussetzungen
1. Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Art. 53b ff BVG und in Ergänzung zum Reglement der Stiftung erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen.
 2. Die Voraussetzungen für den Tatbestand der Teilliquidation gelten vermutungsweise als erfüllt, wenn
 - eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

ART. 2 AUFLÖSUNG VON ANSCHLUSSVERTRÄGEN

- Auflösung von Anschlussverträgen
1. Bei Austritt einer angeschlossenen Firma infolge Kündigung einer Anschlussvereinbarung, ist der Tatbestand einer Teilliquidation der Stiftung in jedem Falle gegeben.

ART. 3 TEILLIQUIDATIONSKRITERIEN "ERHEBLICHE VERMINDE- RUNG DER BELEGSCHAFT" UND "RESTRUKTURIERUNG EINER UNTERNEHMUNG"

- Erhebliche Verminderung der Belegschaft
- Restrukturierung einer Unternehmung
- Erheblichkeit
- Restrukturierung
1. Das Teilliquidationskriterium "Erhebliche Verminderung der Belegschaft" ist erfüllt, wenn sich die Anzahl der aktiven Versicherten im Verlaufe eines Geschäftsjahres aufgrund unfreiwilliger Austritte erheblich vermindert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
 2. Das Teilliquidationskriterium "Restrukturierung einer Unternehmung" ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber organisatorische Massnahmen ergreift, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile eingestellt, neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden und dadurch in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten eine erhebliche Anzahl von aktiven Versicherten austritt. Sieht der Abbauplan selber eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
 3. Als erheblich im Sinne von Abs. 1 gelten Austritte in folgendem Umfang:
 - 2 Austritte bei bis zu 5 aktiven Versicherten in der Stiftung,
 - 3 Austritte bei 6 bis 10 aktiven Versicherten in der Stiftung,
 - 4 Austritte bei 11 bis 25 aktiven Versicherten in der Stiftung,
 - 5 Austritte bei 26 bis 50 aktiven Versicherten in der Stiftung,
 - 10% der aktiven Versicherten bei über 50 aktiven Versicherten in der Stiftung oder
 - im Falle des Tatbestandes der Massenentlassung gem. Art. 335d OR.
 4. Als erheblich im Sinne von Abs. 2 gelten Austritte in folgendem Umfang:
 - Mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung und mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten ausscheiden.

ART. 4 DURCHFÜHRUNG DER TEILLIQUIDATION

- Durchführung
1. Der Stiftungsrat führt eine Teilliquidation der Stiftung durch, wenn die Voraussetzungen von Art. 2 oder Art. 3 dieses Reglements erfüllt sind.

ART. 5 STICHTAG DER TEILLIQUIDATION

- Stichtag
1. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember vor dem Austritt des letzten Versicherten, unter dessen Berücksichtigung das Teilliquidationskriterium erfüllt wurde.

ART. 6 HÖHE DER FREIEN MITTEL DER STIFTUNG

- Geprüfte Bilanz
1. Zur Ermittlung der freien Mittel der Stiftung wird auf die von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüfte Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht) per Stichtag der Teilliquidation abgestützt.

ART. 7 INDIVIDUELLER ANSPRUCH AUF FREIE MITTEL

- Anspruch
1. Im Rahmen einer Teilliquidation werden allfällige Ansprüche auf freie Mittel individuell den Freizügigkeitsleistungen jener austretenden (oder ausgetretenen) aktiven Versicherten gutgeschrieben, welche gemäss Art. 3 zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehören, es sei denn, es handelt sich um einen kollektiven Übertritt gemäss Art. 9. In diesem Falle erfolgt der Übertrag an die neue Vorsorgeeinrichtung kollektiv.

ART. 8 SCHLÜSSEL ZUR VERTEILUNG FREIER MITTEL AUF DIE INDIVIDUEN

- Verteilschlüssel
1. Der individuelle Anteil an den freien Mitteln entspricht der Altersguthaben des austretenden (oder ausgetretenen) aktiven Versicherten und dem Deckungskapital der übertragenen Rentner relativ zur Summe der Altersguthaben aller (ausgetretener und verbleibender) aktiven Versicherten und des Deckungskapitals der Rentner.

ART. 9 KOLLEKTIVER ÜBERTRITT

- Definition
1. Treten mindestens fünf von der Teilliquidation betroffene aktive Versicherte und Rentner gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, handelt es sich um einen kollektiven Übertritt.
- Individueller Austritt
2. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- Anspruch bei kollektivem Übertritt
3. Im Falle eines kollektiven Übertrittes besteht seitens des austretenden Kollektivs ein zusätzlicher Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 10. Zudem wird der Anspruch auf freie Mittel gemäss Art. 7 der neuen Vorsorgeeinrichtung kollektiv übertragen.

ART. 10 HÖHE DES KOLLEKTIVEN ANSPRUCHS AUF TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN UND WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

- Wertschwankungsreserven
1. Der kollektive Anspruch an den Wertschwankungsreserven gemäss von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüften Bilanz zum Stichtag der Teilliquidation berechnet sich aus dem Verhältnis der Freizügigkeitsleistungen des austretenden Kollektivs im Verhältnis zu den Freizügigkeitsleistungen aller ausgetretenen und verbleibenden aktiven Versicherten und dem Deckungskapital der Rentner.

- | | | |
|---------------------------|----|--|
| Technische Rückstellungen | 2. | Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen gemäss der von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüften Bilanz zum Stichtag der Teilliquidation berechnet sich nach den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen. Er besteht nur, wenn und soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. |
| Reduktion des Anspruchs | 3. | Es ist dem Beitrag Rechnung zu tragen, den das austretende kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Die Ansprüche werden reduziert, wenn der austretende Bestand nicht vollumfänglich zur Bildung der Wertschwankungsreserven und Rückstellungen beigetragen hat. |
| Fehlen des Anspruchs | 4. | Es besteht kein kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven oder technische Rückstellungen, wenn der ausgetretene Bestand die Teilliquidation verursacht hat. |

ART. 11 ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGS

- | | | |
|---|----|---|
| Höhe des Fehlbetrags | 1. | Der Fehlbetrag entspricht der Unterdeckung gemäss der von der Revisionsstelle geprüften Bilanz zum Stichtag der Teilliquidation. |
| Individueller Anteil | 2. | Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht der Freizügigkeitsleistung des austretenden (oder ausgetretenen) aktiven Versicherten und Rentner relativ zur Summe der Freizügigkeitsleistungen aller (ausgetretener und verbleibender) aktiven Versicherten und Rentner. |
| Kürzung Freizügigkeitsleistung | 3. | Denjenigen aktiven Versicherten, die im Rahmen der zu beurteilenden Teilliquidation die Stiftung verlassen, wird der so ermittelte anteilige Fehlbetrag von der reglementarischen Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht. |
| Garantie des obligatorischen Altersguthabens | 4. | Die um den Fehlbetrag verringerten Freizügigkeitsleistungen der austretenden aktiven Versicherten entsprechen in jedem Fall dem BVG-Altersguthaben. |
| Kürzung Anspruch auf Wertschwankungsreserven und Rückstellungen | 5. | Nicht mit den Freizügigkeitsleistungen verrechenbare Fehlbeträge werden von einem allfälligen Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen in Abzug gebracht. |

ART. 12 VERFAHREN UND INFORMATION

- | | | |
|--|----|---|
| Zuständigkeit des Stiftungsrats | 1. | Der Stiftungsrat ist im Rahmen dieses Reglements und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Feststellung des Tatbestandes der Teilliquidation, des Stichtags, der freien Mittel sowie der technischen Rückstellungen und der Schwankungsreserven. Er beschliesst über den Verteilplan sowie über den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Reserven. |
| Information, Einsichtsrecht und Einwendungen | 2. | Im Falle einer Teilliquidation erfolgt durch den Stiftungsrat eine Information an die Destinatäre unter Bekanntgabe des Verteilplans und mit Ansetzung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, innert derer begründete Einwendungen beim Stiftungsrat erhoben werden können. Die Destinatäre haben das Recht, die Grundlagen der Teilliquidation innerhalb dieser Frist am Sitz der Stiftung einzusehen. |

- | | |
|--|--|
| Einspracheentscheid | 3. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen Versicherten den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können. |
| Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde | 4. Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheids, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung. |

ART. 13 VOLLZUG

- | | |
|--|---|
| Abtretungs- und Verpfändungsverbot | 1. Bei einem individuellen Anspruch erfolgt die Überweisung des Anteils an den freien Mitteln auf die vom austretenden (oder ausgetretenen) aktiven Versicherten bezeichnete Vorsorgeeinrichtung. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so erfolgt die Überweisung auf ein vom Versicherten bezeichnetes Freizügigkeitskonto. |
| Übertragungsvertrag | 2. Bei einem kollektiven Anspruch werden der Umfang und der Verwendungszweck der von der Stiftung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerte in einem Übertragungsvertrag festgehalten. |
| Verzug | 3. Ansprüche aus diesem Reglement werden 30 Tage nach Eintritt deren Rechtskraft mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz für Austrittsleistungen verzinnt. |
| Korrektur bei erheblicher Veränderung der Aktiven und Passiven | 4. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel bzw. Reserven und Rückstellungen um über 10%, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst. |
| Kontrolle Vollzug durch Revisionsstelle | 5. Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet. |

GESAMTLIQUIDATION

ART. 14 LIQUIDATION DER STIFTUNG

- | | |
|-------------------|---|
| Gesamtliquidation | 1. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung wird nach Art. 53c BVG verfahren. |
|-------------------|---|

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 15 LÜCKEN IM REGLEMENT

- Zuständigkeit des Stiftungsrats
1. Über die Anwendung und die Auslegung des Reglements, sowie über Fälle, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

ART. 16 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN

- Inkrafttreten
1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkularbeschluss beschlossen und tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.
- Übergangsbestimmung
2. Übergangsbestimmung: Liegt der massgebende Zeitpunkt des Personalabbaus oder Auflösung des Anschlussvertrages vor Inkrafttreten des per 1. Juni 2009 geänderten Artikels 27h Abs. 1 BW2, besteht im Fall einer Übertragung der Mittel in bar für das austretende Kollektiv kein Anspruch auf einen Anteil der Wertschwankungsreserve (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom 9. Juni 2005.)
- Änderungen
3. Der Stiftungsrat kann das Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- Information
4. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde allen Destinatären auszuhändigen.

ART. 17 RECHTSWEG UND RICHTSSTAND

- Gütliche Regelung
1. Bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist nach Möglichkeit eine gütliche Regelung zwischen den Parteien anzustreben.
- Beschwerdeweg
2. Kann keine gütliche Einigung mit dem Stiftungsrat gefunden werden, steht der Beschwerdeweg gemäss Art. 74 BVG zur Verfügung.

Horgen, 16. Mai 2011

Der Stiftungsrat der
Pensionskasse der Schneider Electric-
Gesellschaften Schweiz